

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:

HINWEISE DER UNTEREN ABFALLWIRTSCHAFTSBEHÖRDE, DER UNTEREN BODENSCHUTZBEHÖRDE UND DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ENTSORGUNGSTRÄGERS

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens beachten Sie bitte folgende fachbehördliche Hinweise:

1. Untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Im Rahmen des Abrisses und/ oder des Bodenaushubes haben der Abfallerzeuger (Bauherr) und der Abfallbesitzer (beauftragte Baufirma) gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Bauabfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Die bei der Bauausführung anfallenden Abfälle sind in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen von zugelassenen Beförderern zu verbringen. Kleinmengen im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim können von privaten Abfallerzeugern bei den Recycling- bzw. Wertstoffhöfen des Landkreises Barnim entsorgt werden.

Begründung: Abfälle sind nach § 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) getrennt zu halten und zu behandeln. Es besteht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG i.V.m. der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ein Vermischungsverbot.

Abfälle, wie beispielsweise mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt und Boden, Teerpappe, kohlen- teerhaltige Bitumengemische, Fenster, Althölzer (A 4), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Bau- und Abbruchholz), Asbest und Dämmmaterialien, sind aufgrund ihres Schadstoffgehaltes als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Grundlage für die Abfalleinstufung ist § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit den „Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“- veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg.

Kleinmengen bis 2.000 kg pro Jahr aus privaten Haushalten können über die Recyclinghöfe des Landkreises Barnim entsorgt werden.

Es ist zu beachten, dass an die Entsorgung sowie die Überwachung gefährlicher Abfälle besondere Anforderungen gestellt werden. Die Übertragung eines Teils der Entsorgungsverantwortung an einen Auftragnehmer (z. B. Transport, Entsorgung) ist möglich. Bei der Beauftragung Dritter ist daher auf das Vorliegen erforderlicher Qualifikationen, Zustimmungen und Genehmigungen zu achten.

Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Sonderabfallentsorgungsverordnung (SABfEV) an die SBB anzudienen (vgl. § 48 KrWG). § 7 KrWG nennt die Grundpflichten des Abfallerzeugers sowie des Besitzers. Diese Verantwortung gilt bis zum Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bauabfällen bei Abrissvorhaben ist zu dokumentieren und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde **innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Abrisses** vorzulegen. Benutzen Sie hierfür unser Formular, welches Sie auf der Homepage des Landkreises unter

<https://www.barnim.de/dienstleistungen/dienstleistungen-detail/entsorgungsnachweis-fuer-den-rueckbau-baulicher-anlagen> herunterladen können.

Ergänzen Sie diese Angaben durch Kopien von Liefer- und Wiegescheinen der von Ihnen beauftragten Unternehmen oder durch Annahmebelege von Recyclinghöfen bei Selbstanlieferung.

Hinweis: Für den Einbau von Recyclingmaterialien und Boden in Technische Bauwerke (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt seit dem 01. August 2023 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Der Einsatz von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Prüfzeugnisse für Recycling-Baustoffe vorzulegen.

2. untere Bodenschutzbehörde (uB)

Sollten sich **umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten** (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe im Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (E-Mail: umweltamt@kvbarnim.de) zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

Begründung: Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien (z.B. im Garten- und Landschaftsbau, wie bei der Herstellung von Gärten, Grünflächen und Parkanlagen, die Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen und die Rekultivierung von Aufschüttungen und Abgrabungen) sind die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Es sind nur Materialien zu verwenden, die der Anlage 1, 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der EBV entsprechen.

Begründung: Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung des Grundstückes oder in dessen Einwirkungsbereich aufgrund stofflicher Einträge oder physikalischer Einwirkungen (z.B. Verdichtung) hervorgerufen werden können.

3. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)

Jedes zu Wohn-, Gewerbe- oder Erholungszwecken genutzte Grundstück ist an die Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzuschließen. Das erforderliche **Restabfallbehältervolumen** ist spätestens zum **Nutzungsbeginn** gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim (AES) bei der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beantragen.

Begründung: Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind bzw. diese nicht beabsichtigen. Dieses gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

Wenn die Grundstückszufahrt als nicht für die Sammelfahrzeuge befahrbar (vgl. § 13 AES) einzustufen ist, sind die Abfallbehälter des Landkreises Barnim ordnungsgemäß und verkehrssicher an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen.

Begründung: Ist die Abfuhr der Behälter erschwert oder unmöglich, so kann der Landkreis nach § 13 Abs. 6 AES deren Bereitstellung an einem Sammelplatz, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann, verlangen. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis eine Sonderregelung treffen.